

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 35 (1988)  
**Heft:** 11-12

**Artikel:** Thema Zivilschutz im Parlament  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-367643>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Dokumentarische Zusammenstellung 1988

# Thema Zivilschutz im Parlament

ush. Konnten letztes Jahr die in der Legislaturperiode 1983 – 1987 zusammengefassten parlamentarischen Vorstösse mehrere Seiten in dieser Zeitschrift füllen, so fällt die Ernte über das Jahr 1988, das ja auch nur einen zeitlichen Viertel einer Legislaturperiode umfasst, weit geringer aus. Eingebracht wurden von Seiten der Parlamentarier sieben Vorstösse zum Thema Zivilschutz. Jedoch – im Bericht über die Legislaturplanung 1987 – 1991 kam der Zivilschutz ebenfalls zur Sprache. Die interfraktionelle parlamentarische Interessengruppe «Gesamtverteidigung», die im Herbst 1988 gegründet wurde, bindet zudem den Zivilschutz als Teil des Gesamtverteidigungspakets mit ein.

## Nationalrat Ernst Cincera, FdP/ZH

16. März 1988

**Postulat: Einführung eines einheitlichen Dienstbüchlein**

Text des Vorstosses

Der Bundesrat wird gebeten, ein einheitliches Dienstbüchlein zu schaffen, welches für alle Dienstleistungen im Rahmen der Gesamtverteidigung (Armee, Militärischer Frauendienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz) Gültigkeit hat.

Mitunterzeichner: Aliesch, Allenspach, Aubry, Bonny, Bremi, Burckhardt, Columberg, Dünki, Eppenberger Susi, Fäh, Frey Claude, Hari, Hess Peter, Humber, Jeanneret, Keller, Kohler, Loretan, Mauch Rolf, Nabholz, Neuhenschwander, Oester, Philipona, Pidoux, Scheidegger, Schmidhalter, Schnider, Schüle, Schwab, Seiler, Hanspeter, Spälti, Spoerry, Stucky, Tschuppert, Wanner, Weber-Schwyz, Wellauer, Widmer, Wyss Paul, Zölch, Zwingli, Zwygert (43)

Begründung:

1. Die Einführung eines einheitlichen Dienstbüchleins ist eine wichtige Voraussetzung zur weiteren Ausgestaltung der Gesamtverteidigung. Es kommt damit auch die Gleichwertigkeit aller Aufgaben im Bereich der Gesamtverteidigung zum Ausdruck.
2. Gleichzeitig resultieren daraus kosten sparende Vereinfachungen auf dem administrativen und materiellen Sektor.
3. Damit kann auch eine psychologische Barriere abgebaut werden, welche heute zu ungünstigen des Zivilschutzes Kader aus der Armee am Übertritt in den Zivilschutz hindert.

*Erklärung des Bundesrates*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat anzunehmen.

## Nationalrat Markus Ruf, NA/BE

18. März 1988

**Postulat: Zivilschutz-Weisungsrecht**

Der Bundesrat wird ersucht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in Dienstanlässen des Zivilschutzes Vorgesetzte sowie Kurs-, Übungs- und Rapportleiter den Teilnehmern in rechtlich verbindlicher Form auf den Anlass bezogene Weisungen erteilen können. Mit diesem Weisungsrecht sollen insbesondere die zu erledigenden Arbeiten, die Einhaltung der Zeiten, die Ausrüstung und die Bekleidung erfasst werden.

Mitunterzeichner: Humber, Meier Fritz, Steffen

Begründung

Aus der Presse war zu vernehmen, dass in zwei neulich ergangenen Entscheiden kantonaler Gerichte die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verurteilung von zwei Schutzdienstpflichtigen verneint wurden, die sich geweigert hatten, in einem Zivilschutzanlass das abgegebene Arbeitskleid zu tragen. Wenn dies tatsächlich zutreffen sollte, so würde damit das Weisungsrecht im weitesten Sinne in Frage gestellt, was als unbefriedigend bezeichnet werden müsste. Es erscheint unverständlich, dass die Stellen und Instanzen, die nach den entsprechenden Gesetzen zu Kursen, Übungen und Rapporten des Zivilschutzes aufbieten können, nicht auch das Recht haben sollen, mit diesen Dienstanlässen verbundene Weisungen zu erteilen. Da ein geordneter Dienstbetrieb für jeden solchen Dienstanlass unerlässlich ist, sind die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Klarheit über die Verbindlichkeit von Anordnungen in Dienstsachen besteht.

*Erklärung des Bundesrates*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

## Nationalrat Christian Wanner, FdP/SO

21. Juni 1988

**Motion: Ortsfunk für den Zivilschutz**

Der Bundesrat wird eingeladen, alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung des Programms «Ortsfunksystem OFS 90 für den Zivilschutz» rasch möglichst, spätestens aber im Jahre 1990 eingeleitet werden kann.

Mitunterzeichner: Aliesch, Allenspach, Aregger, Aubry, Auer, Beguelin, Bonny,

Bonvin, Borel, Bremi, Burckhardt, Büttiker, Cincera, Coutau, Daep, Eggy, Eppenberger Susi, Etique, Fäh, Fischer-Hägglinger, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Giger, Gros, Guinand, Hägggi, Hari, Humber, Humber, Jeanneret, Leuba, Leuenberger-Solothurn, Loeb, Loretan, Lüder, Massy, Matthey, Mauch Rolf, Mühlmann, Müller-Meilen, Müller-Wilberg, Nabholz, Nussbaumer, Philipona, Rutishauser, Ryden, Sager, Schnider, Schüle, Seiler, Hanspeter, Spälti, Tschuppert, Ulrich, Weber-Schwyz, Wyss Paul, Wyss William, Zölch, Zwingli (60)

Begründung

Das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) erteilte einem privaten Unternehmen den Auftrag, ein spezielles Übermittlungssystem für den Zivilschutz zu entwickeln. In enger Zusammenarbeit mit dem BZS wurde das Ortsfunksystem OF 90 entwickelt. 1984 erteilte das BZS den Auftrag, die Fabrikationsunterlagen sowie die für eine Produktion notwendigen Werkzeuge auf Serie-Stand zu bringen und im Rahmen einer Vorserie zu überprüfen. Nach eingehenden Prüfungen erfolgte die Ablieferung Ende 1987. Bis heute hat der Bund für diese Arbeiten circa 10 Millionen Franken ausgegeben.

Das System ist heute beschaffungsreif und vom BZS abgenommen. Es entspricht einem dringenden Bedürfnis des Zivilschutzes. Erstens sichert es die heute praktisch fehlende Verbindung zwischen den Orts-KP und den Schutzzäumen. Zweitens ist es auch geeignet, die drahtlose Nachrichtenverbindung zwischen einzelnen Orts-KP sicherzustellen. Wie die Naturkatastrophen der letzten Zeit, wo teilweise auch das Telefonnetz ausfiel, gezeigt haben, ist eine solche Verbindung auch in Friedenszeiten von hoher Bedeutung.

Es ist an der Zeit, dass die Beschaffung dieses Systems, die sich über mehrere Jahre erstrecken wird, nun so rasch als möglich eingeleitet wird. Damit können auch sehr erwünschte Beschäftigungseffekte in den Kantonen Aargau, Neuenburg, Solothurn und weiteren Regionen ausgelöst werden. Mit der Verschiebung der Beschaffung riskieren wir, dass know how verloren geht und die bereits getätigten Investitionen sich entwerten.

*Stellungnahme des Bundesrates*

Die Entwicklung des Ortsfunksystems OFS 90 für den Zivilschutz ist heute soweit abgeschlossen, dass einer Beschaffung in technischer Hinsicht nichts mehr im Wege steht. Die Realisierung des Ortsfunksystems wird jedoch erheblich finanzielle Mittel binden. Der Bundesrat erachtet die verbindliche Form einer Motion als zu weitgehend, da entsprechende Kredite in der Legislaturfinanzplanung 1989-91 nicht vorgesehen sind. Er ist jedoch bereit zu prüfen, ob für Materialbeschaffungen des Zivilschutzes vermehrte Mittel eingesetzt werden können.

*Erklärung des Bundesrates*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

## Nationalrat Gilles Petitpierre, FdP/GE

22. Juni 1988

### Interpellation: Kampf gegen Naturkatastrophen – Beteiligung der Schweiz

Naturkatastrophen sind ein Problem von weltweiter Bedeutung. Dank Wissenschaft und Technik ist es jedoch möglich, ihre Auswirkungen erheblich zu mildern. Die amerikanische Adademie der Wissenschaften hat ein «Internationales Jahrzehnt zur Verminderung von Naturkatastrophen» lanciert (1990-1999), in dem die Forschung, die Erhebung von Daten und die Verbreitung von Informationen koordiniert werden sollen. Im Dezember 1987 hat die UNO eine Resolution angenommen, die diesem Jahrzehnt offiziellen Charakter verleiht. Wie in anderen Bereichen wäre es auch hier viel wirkungsvoller, dem Schaden vorzubeugen, statt ihn zu reparieren. Vorbeugung ist auch in grossem Masse möglich, wenn man nur bereit wäre, sie zu organisieren.

Ein Fortschritt in diesem Bereich setzt die Zusammenarbeit der industrialisierten Länder untereinander und mit den Entwicklungsländern voraus; legt man Wissen, Technik und Einsatzmittel zusammen, so vervielfacht man damit die Wirkung von Aktionen.

Die Schweiz ist an dieser Frage in doppelter Hinsicht interessiert: Einmal aus Gründen ihrer Politik im Innern, dann aber auch wegen ihrer internationalen Tätigkeiten.

Kann der Bundesrat dem Parlament zu folgenden Fragen Auskunft geben:

1. Wie gut ist man in der Schweiz auf Naturkatastrophen vorbereitet? Wie ist die Koordination der spezialisierten Organisationen in den verschiedenen Bereichen gewährleistet (Zivilschutz, Lawinschutz, Seismologie, Überwachung instabiler Geländeabschnitte, Hydrologie usw.)? Was gedenkt der Bundesrat zur Sicherstellung dieser Koordination zu unternehmen?

2. a) Beteiligt sich die Schweiz an den Bemühungen für eine internationale Zusammenarbeit zwischen den industrialisierten Ländern sowie zwischen diesen und den Entwicklungsländern?

b) Ist in der Schweiz die Koordination der an internationalen Aktionen beteiligten Stellen gewährleistet (z.B. Schweizerisches Katastrophenhilfekorps, verschiedene Universitäten wie die Universität Genf mit ihrem «Centre d'études des risques géologiques», das der geologischen Sektion angegliedert ist, der Schweizerische Erdbebendienst, das Schnee- und Lawinenforschungsinstitut Weissfluhjoch, Davos usw.)?

3. Wie steht es zurzeit mit der internationalen Zusammenarbeit im technischen Bereich, und auf welchem Stand ist die Entwicklung von Strategien zur Vorbeugung von Naturkatastrophen und zur Verminderung ihrer Folgen sowie für die technische und wissenschaftliche Ausbildung der Verantwortlichen in diesem Bereich? Was will der Bundesrat hier in Zukunft unternehmen?

4. Wie gedenkt der Bundesrat die aktive Beteiligung der Schweiz am «Internationalem Jahrzehnt zur Verminderung von Naturkatastrophen» sicherzustellen, zum Beispiel durch die kantonalen Universitäten, die Eidgenössischen Technischen

Hochschulen, die zuständigen Organe des Bundes und der Kantone, Vertreter des Zivilschutzes, die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (früher Schweizerische Naturforschende Gesellschaft), die DEH, namentlich das SKH und die eigentliche Entwicklungszusammenarbeit, im Rahmen der UNO-Sonderorganisationen wie UNDRO, GRIO, OMM, UNESCO?

#### Begründung

Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

#### Antwort des Bundesrates

Der Bundesrat ist sich der Tatsache bewusst, dass die Naturkatastrophen ein Problem darstellen, das alle Länder der Erde betrifft. Er ist sich ebenfalls bewusst, dass das wissenschaftliche und technische Verständnis ihrer Ursachen und Wirkungen sowie die Möglichkeiten, Verluste an Menschenleben und materielle Schäden zu verringern, zugenommen haben. Damit könnten sich gemeinsame Anstrengungen beim Zusammentragen, Verbreiten und Anwenden dieser Kenntnisse im Rahmen nationaler, regionaler und weltweiter Programme insbesondere auch für die Entwicklungsländer äußerst positiv auswirken. Aus diesem Grund hat der Bundesrat die Absicht, sich aktiv am Jahrzehnt der Vereinten Nationen zu beteiligen, das ab 1990 die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet fördern wird. Die verschiedenen Fragen beantwortet der Bundesrat wie folgt:

1. Im Kampf gegen Naturkatastrophen und deren Folgen muss folgende Unterscheidung gemacht werden:

a) Kenntnisse über die Naturereignisse, die zu einer Katastrophe führen können: Die wissenschaftliche Forschung, die erlaubt, Ursachen und Ablauf der Naturereignisse richtig einschätzen zu können, erfolgt an den Instituten der Technischen Hochschulen und Universitäten. Verschiedene Institute sind zur Zeit darum bemüht, entweder alleine oder im Rahmen internationaler Programme oder Projekte die Grundkenntnisse zu erarbeiten, die zum Verständnis des Ablaufs von Naturkatastrophen und deren auslösenden Mechanismen unabdingbar sind. Auf diesem Gebiet arbeiten namentlich das «Centre d'études des risques géologiques» der geologischen Sektion der Universität Genf und die «Suisse Initiative Groupe» (SIG) der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. Vor kurzem hat die Schulleitung der ETH Zürich der Einrichtung einer Fachgruppe für Risikoverminderung bei Naturkatastrophen zugestimmt. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch das schweizerische Klimaforschungsprogramm Proclim, das von der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften initiiert worden ist.

b) Ergreifen von vorbeugenden Massnahmen, um entweder das Ereignis oder dessen nachteilige Auswirkungen auf den menschlichen Lebensraum zu verhindern:

In der Schweiz entscheiden die Kantone und Gemeinden über die Massnahmen, die zur vorsorglichen Abwehr von Bedrohungen des Lebensraumes ergriffen werden. Der Bund unterstützt die Abwendung von Naturgefahren mittels Gewährung von Subventionen und Beratung durch seine Fachstellen, so zum Beispiel

durch das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz (Lawinen), das Bundesamt für Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz) und das Bundesamt für Raumplanung (Gefahrenzonen). Massnahmen gegen Rutschungen und Bergstürze (geologische Risiken) werden je nach Art des bedrohten Objektes von verschiedenen Bundesstellen, beispielsweise vom Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, vom Bundesamt für Wasserwirtschaft, vom Bundesamt für Strassenbau oder vom Eidgenössischen Meliorationsamt, gefördert.

Für die Schweiz besteht zurzeit kein Anlass, vom bisherigen System abzuweichen. Sollten wirklich außerordentliche Ereignisse eintreten, haben die Unwetterschäden 1987 gezeigt, dass eine Naturkatastrophe nötigenfalls durch außerordentliche Mittel bewältigt werden kann.

c) Datenerhebung, Überwachung und Alarmierung:

Zu diesen Tätigkeiten gehören beispielsweise diejenigen der nationalen Dienste und Institute, welche die meteorologischen, hydrologischen, schneekundlichen, glaziologischen, geologischen und seismologischen Daten sicherstellen. Zu erwähnen sind auch die Aktivitäten des Bundesamtes für Landestopographie, das durch die Ausführung geodätischer Messungen und durch die Herstellung thematischer Karten in zweierlei Hinsicht zur vorsorglichen Abwehr von Naturkatastrophen beiträgt. Zwischen diesen nationalen Diensten und Instituten, den eidgenössischen und kantonalen Ämtern sowie den interessierten wissenschaftlichen Instituten besteht eine gute Koordination, so zum Beispiel im Rahmen der interdepartementalen Arbeitsgruppen für operationelle Hydrologie oder für Fragen der Landesgeologie.

d) Hilfe im Katastrophenfall:

In der Schweiz liegt die Leitung zur Bewältigung von Katastrophen nicht kriegerischen Ursprungs und damit der Entscheid über die einzusetzenden Mittel bei den Kantonen und Gemeinden. In Ausübung dieser Zuständigkeit haben sie die nach ihren besonderen Gegebenheiten notwendigen Dispositionen getroffen und die erforderlichen Bereitschaftsdienste sowie Notfallorganisationen bestellt. Als weiteres Mittel und zur Unterstützung und allenfalls Ablösung der Ersthelfer können die Kantone und Gemeinden schliesslich auch ihre Zivilschutzorganisationen aufbieten, um Nothilfe zu leisten.

Für die Unterstützung der Kantone und Gemeinden bei Katastrophen in Friedenszeiten stehen auf Bundesstufe vor allem die Mittel der Armee zur Verfügung, insbesondere die gestaffelt über das ganze Jahr hindurch im Wiederholungskurs stehende sogenannte Katastrophen-Kompanie der Luftschatztruppen. Ihr Einsatz wird durch die Koordinations- und Leitstelle Katastrophenhilfe des Bundesamtes für Luftschatztruppen koordiniert.

Mit der Zusammensetzung, Ausbildung und Dokumentation der Führungsstäbe, die in ausserordentlichen Lagen die Behörden von Kantonen und Gemeinden unterstützen und ihnen die nötigen Entscheidungsunterlagen liefern, befasst sich die Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV). Zu diesem Zweck hat die ZGV 1984/87 einen Leitfaden für den Kata-

strophendenfall herausgegeben. Im Rahmen der Verteidigung koordiniert die Schweizerische Meteorologische Anstalt die Wetterdienste.

Hat der Bundesrat als Landesregierung einzutreten, stehen ihm der zentrale Stab (Bundeskanzlei) und die Stäbe der Departemente als Koordinationsorgane zur Verfügung.

2. a) Die Schweiz beteiligt sich an den Bemühungen zur internationalen Zusammenarbeit durch die Teilnahme an Programmen wie dem internationalen hydrologischen Programm der UNESCO, dem Programm für operationelle Hydrologie und der weltweiten meteorologischen Überwachung der Weltorganisation für Meteorologie (WMO), den Arbeiten der Gruppe der Direktoren nationaler geologischer Dienste Westeuropas, den Umweltprogrammen der EG (die vor allem die Klimatologie und die Naturrisiken betreffen), den COST-Programmen und den ESA-Programmen. Sie ist auch an der europäischen Wettersatelliten-Betriebsorganisation EUMETSAT beteiligt. Mit der GRID, einem Organ des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), hat die Universität Genf eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit beim Aufbau weltweiter, raumbezogener Umweltdatenbanken abgeschlossen.

b) In der Schweiz ist die Koordination der Stellen, die sich an internationalen Aktionen beteiligen, vor allem durch folgende Gremien gewährleistet:

- die interdepartementale Arbeitsgruppe für operationelle Hydrologie (mit Verbindungen zur WMO), der unter anderen die Schweizerische Meteorologische Anstalt, das Schnee- und Lawinenforschungsinstitut Weissfluhjoch-Davos sowie die Landeshydrologie und -geologie angehören;
- die Arbeitsgruppe «pour l'aménagement des bassins versants de montagne» der FAO, in der das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz sowie die Eidgenössische Anstalt für das forstliche Versuchswesen mitarbeiten;
- das nationale schweizerische Komitee des internationalen hydrologischen Programms der UNESCO
- das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft in Zusammenarbeit mit den Projektkoordinatoren und den Fachkommissionen für die COST- und EG-Programme
- die Kommission für Weltraumforschung der Schweizerischen Akademie für Naturwissenschaften sowie die Eidgenössische Beratende Kommission für Weltraumfragen für die ESA-Programme
- die Schweizerische Meteorologische Anstalt für die Mitwirkung in der WMO und die Beteiligung an EUMETSAT.

3. Die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) unterstützt Programme der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd, um die Fähigkeiten der südlichen Länder im Umgang mit natürlichen Ressourcen und der Katastrophenvorsorge zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist die DEH vor allem an Ereignissen wie Trockenheit und Überschwemmungen interessiert, die durch menschliche Aktivitäten verursacht und teilweise auch wieder behoben werden können.

Beispiele:

- Beteiligung am Programm AGRHYMET der WMO und des «Comité International de Lutte contre la Sécheresse au Sahel» (CILSS), das folgende Zielsetzungen hat: Verfolgung der (agro-)meteorologischen Lage im Sahel; Ausbildung des Kader der betroffenen Länder; Realisierung von Pilotprojekten, die den Bauern in jedem Land meteorologische Daten vermitteln, damit diese sie bei ihren Tätigkeiten berücksichtigen. Die Schweiz beteiligt sich an diesem Programm seit 1977 mit einem jährlichen Beitrag von rund 500 000 Franken.
- Unterstützung des Ausbildungsprogramms UNEP/GRID in den Bereichen der Umwelttechnologie und des geographischen Informationssystems (GIS), und zwar über das UNITAR. Durch die ETH Lausanne werden in sechsmonatigen Kursen Staatsbürger von Dritt Weltländern ausgebildet. Die Teilnehmer lernen die Handhabung des GIS zur Analyse der Umweltprobleme ihrer Länder. Die DEH hat für dieses Programm bisher rund 2 Millionen Franken aufgewendet.
- 4. Die Kreise, die in der Schweiz am Jahrzehnt der Vereinten Nationen interessiert sind, werden gegenwärtig konsultiert. Angesprochen sind verschiedene Tätigkeitsbereiche, wie zum Beispiel der Katastropheneinsatz, die Beobachtungsnetze oder die wissenschaftliche und technische Forschung. Der Bundesrat wird demnächst über die geeignete Form für ein nationales Komitee befinden. Im übrigen haben bereits Kontakte zwischen verschiedenen interessierten Stellen stattgefunden in der Absicht, im Rahmen der 6. Serie der Nationalen Forschungsprogramme des Nationalfonds ein Programm durchzuführen, das einige wichtige, vom internationalen Jahrzehnt behandelte Fragestellungen aufnimmt.

## Nationalrat Hans Steffen, NA/ZH

### Fragestunde vom 3. Oktober 1988 Frage: Asylanten in Zivilschutzanlagen

Zur Unterbringung von Asylanten werden vermehrt Anlagen des Zivilschutzes benutzt. Wie will der Bundesrat im Katastrophenfall das Problem der Doppelbelegung lösen?

#### Antwort

Die in den Gemeinden erstellten Anlagen des Zivilschutzes sind ihr Eigentum. Die Gemeinden können sie soweit für zivilschutzfremde Zwecke verwenden, als sie jederzeit innerhalb 24 Stunden für den Zivilschutz benützbar sind.

In Anwendung dieser Möglichkeit werden Zivilschutzanlagen immer wieder zu unterschiedlichen Zwecken, wie zum Beispiel als Unterkünfte bei Grossanlässen, als Unterkünfte für in der Gemeinde stationierte Truppen, als Übungslokale für Vereine, als Lagermöglichkeit usw. verwendet. Im gleichen Sinne werden sie gegenwärtig, wo dies nötig wird, von Gemeinden auch zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern herangezogen.

Wird von solchen friedensmässigen Nutzungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht,

trifft die Gemeinde im Katastrophenfall Vorrangshandlungen zur zeitgerechten Verwendung dieser Anlagen für den Schutz der Bevölkerung.

## Nationalrat Hansjörg Braunschweig, SP/ZH

### Fragestunde vom 3. Oktober 1988

#### Frage: Gemeindesicherheitsdienst in Verbindung mit dem Zivilschutz

Der Zürcher Regierungsrat hat – gemäss Pressemeldungen – in einer Verordnung beschlossen, die Gemeinden zu verpflichten, auf den 1. Januar 1989 einen Gemeindesicherheitsdienst zu bilden, bewaffnet mit der neuen Armeepistole und zusammengesetzt aus Angehörigen des Zivilschutzes. Der Einsatz ist für ortspolizeiliche Aufgaben in aussergewöhnlichen Lagen und auch für Patrouillen- und Verkehrsdienst vorgesehen. Der Regierungsrat stützt sich rechtlich auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz und auf die Zivilschutzverordnung des Bundesrates.

Was hält der Bundesrat von dieser Rechtsgrundlage, und was hält er vom Vorgehen und von rechtlichen Grundlagen anderer Kantone? Besteht Übereinstimmung zwischen dem Beschluss des Zürcher Regierungsrates und den bundesrätlichen Zivilschutzplänen?

#### Antwort

Gestützt auf Art. 36a des Zivilschutzgesetzes, wonach der Bundesrat den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Zahl von Schutzdienstpflichtigen zur Verstärkung der Polizei zur Verfügung stellt, hat der Bundesrat in Art. 51a der Zivilschutzverordnung die näheren Bestimmungen dazu erlassen. Demnach können Schutzdienstpflichtige mit ihrem Einverständnis organisierten kantonalen und kommunalen Polizeikorps zur Verfügung gestellt werden. Sie behalten in einem solchen Falle Rechte und Pflichten eines Schutzdienstpflichtigen, sind aber nicht mehr Angehörige ihrer Zivilschutzorganisation.

Wenn die Kantone von dieser ihnen gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben sie die Einzelheiten zu ordnen. Dazu gehört insbesondere die Regelung der Ausbildung und der Ausrüstung. Eine solche Regelung hat der Kanton Zürich in Wahrnehmung seiner Zuständigkeit mit der Verordnung über den Gemeindesicherheitsdienst getroffen.

## Nationalrat Hansjörg Braunschweig, SP/ZH

### 7. Oktober 1988

#### Einfache Anfrage: US-Katastrophenplan für Atomwaffenunfälle in Europa

1. Ist dem Bundesrat der bisher geheimgehaltene Katastrophenplan «US-CINSEUR CONPLAN 4367 - 87» vom 30. Januar 1987 mit detaillierten militärischen Betriebsanweisungen für den Fall der Verseuchung von Terrain der europäischen Verbündeten durch US-Atomwaffen bekannt (Codewort «NUCFLASH»)?
2. Teilt der Bundesrat die Befürchtung, dass bestimmte Szenarien (unfallbedingt

oder «ungenehmigte Explosionen von Atomwaffen, Starts von atomar bestückten Raketen usw.) realistischer und risikoreicher sein könnten als bisher angenommen oder zugegeben?

3. Ist die Schweiz offiziell einbezogen oder stillschweigend integriert, denn es ist doch sehr unwahrscheinlich, dass ein kleiner Raum im Herzen Europas ausgeklammert bleibt?
4. Welches Dilemma stellt sich konkret für unser Land zwischen Katastrophenhilfe und Selbstbestimmung, nachdem den je-

weiligen US-Botschaften in den westeuropäischen Nato-Staaten, die uns teilweise umgeben, eine Schlüsselrolle zu kommt?

5. Hat der Bundesrat auf diplomatischem Wege deutlich gemacht, und wird er es auch öffentlich sagen, dass sich schweizerische Behörden auch in einem Katastrophenfall nicht ausländischen Streitkräften unterordnen, dass Rechtsstaatlichkeit und insbesondere die Meinungsfreiheit unter allen Umständen aufrechterhalten werden?

#### Ricapitolazione per il 1988

## Tema: La protezione civile in Parlamento

ush. Mentre l'anno scorso gli interventi parlamentari riassunti nel periodo legislativo 1983 – 1987 hanno riempito diverse pagine di questa rivista, nell'anno 1988, che rappresenta un quarto del periodo legislativo, se ne sono registrati molto meno, e cioè quattro interventi su tema protezione civile. Di protezione civile si è parlato anche nel rapporto sulla pianificazione della legislatura 1987 – 91. Il gruppo di interessati parlamentare, «Difesa integrata» composto di esponenti delle diverse frazioni fondato nell'autunno 1988, si occupa della protezione civile come di una parte della difesa integrata.

#### Periodo legislativo 1987 – 1991

La protezione civile come tema marginale. Il Rapporto sulle direttive della politica del governo 1987 – 91 e il piano finanziario per la legislatura 1989 – 91, presentati dal Consiglio federale al Parlamento, si occupano appena di protezione civile. Si tratta di un orientamento realistico da parte del governo, ma si può rilevare a ragione che l'esistenza della protezione civile non viene ricordata nemmeno in rapporto alla «politica di sicurezza». È un dato di fatto – e non può essere tacito nel Rapporto del Consiglio federale – che una protezione civile ben strutturata, efficiente all'occorrenza ed efficace fa parte della politica svizzera di sicurezza come elemento degno di nota. L'unico accenno alle misure necessarie anche nella protezione civile per ottimizzare l'istituzione e per adeguarla alle nuove reali esigenze si trova nella rubrica «Rapporto sull'intervento della protezione civile per il soccorso urgente» nella parte politica di sicurezza sotto il titolo «Altri progetti del periodo legislativo 1987 – 91».

Nel piano finanziario per la legislatura 1989 – 91 è stabilito che i mezzi finanziari per la protezione civile nel 1989 sono uguali a quelli dell'anno precedente, e cioè di 126 milioni di franchi. Per il 1990 e il 1991 la protezione civile può disporre di oltre 1 milione di franchi in più, cioè di 127 milioni di franchi; per le spese di materiale di protezione civile nel 1989 si potrà disporre di oltre 48 milioni di franchi (in rapporto al 1988: 41 milioni); per il 1990 le spese

potranno aumentare a 61 milioni e per il 1990 addirittura a 67 milioni di franchi. Come spese già fissate, questi fondi servono a preparare la protezione civile allo stato prescritto dalla legge in riferimento ai posti protetti e al loro equipaggiamento.

#### Gruppo parlamentare «Difesa integrata»

Nel settembre 1988 è stato creato un gruppo parlamentare «Difesa integrata», composto di 92 persone, membri di diverse frazioni del Consiglio nazionale e degli Stati. L'idea di questo gruppo era già venuta a singoli parlamentari da diverso tempo e aveva ottenuto nuovi impulsi da una manifestazione tenutasi nella primavera 1988. Su esortazione dell'Unione svizzera per la protezione civile, l'associazione «Chance Svizzera» si è dichiarata pronta a presentare le due associazioni ai parlamentari federali. Cio è avvenuto il 15 marzo 1988 nell'ambito di un invito a un pranzo di lavoro, alla presenza di circa 40 deputati.

Il consigliere di Stato Robert Bühler, Lucerna, presidente della Conferenza dei direttori della protezione civile, ha tenuto una relazione sul tema «Politica di sicurezza – Difesa integrata – Protezione civile» e l'informazione in lingua francese è stata tenuta dal Consigliere nazionale François Jeanneret, Neuchâtel, presidente del Consiglio per la difesa integrata, che ha orientato i partecipanti in modo chiaramente analitico sulla complessità della difesa integrata svizzera.

#### Conferenza dei direttori della protezione civile

Alla presenza del Consigliere federale signora Elisabeth Kopp, capo del Dipartimento federale di giustizia e polizia (DFGP), e sotto la presidenza del Consigliere di Stato Robert Bühler (PRD/LU), si è svolta ieri a Berna la seduta della Conferenza dei direttori della protezione civile svizzera. All'ordine del giorno stavano questioni relative all'impiego dei mezzi delle organizzazioni di protezione civile dei Comuni per il soccorso urgente in caso di catastrofi in tempo di pace.

Ai direttori della protezione civile è stata offerta l'occasione di pronunciarsi sulle raccomandazioni rivolte dal DFGP ai Cantoni mediante il rapporto «Intervento della protezione civile per il soccorso urgente» (ad esempio la creazione di elementi d'intervento urgente degli organismi locali di protezione, la consegna a domicilio dell'equipaggiamento di protezione personale alle persone obbligate a prestare servizio nella protezione civile e l'equipaggiamento accelerato dei rifugi con il necessario arredamento). Inoltre essi hanno avuto l'occasione di pronunciarsi in merito all'ulteriore modo di procedere. I competenti Consiglieri di Stato in linea di massima si sono espressi a favore di queste raccomandazioni, dichiarandosi pronti a intraprendere il più presto possibile i passi necessari.

Hans Mumenthaler, direttore dell'Ufficio federale della protezione civile (UFPC), ha informato i partecipanti alla Conferenza sullo stato delle proposte contenute nel rapporto redatto all'indirizzo della Confederazione. Essi hanno preso conoscenza del fatto che il DFGP ha avviato i lavori tendenti ad adeguare l'articolo concernente gli scopi della legge sulla protezione civile. La Conferenza ha preso atto che la concezione fondamentale della protezione civile attualmente è ancora valida. Si tratta però di colmare al più presto le lacune ancora esistenti grazie ad ulteriori sforzi da parte della Confederazione, dei Cantoni e dei Comuni: in tal modo potrebbero migliorare le possibilità d'intervento delle organizzazioni comunali di protezione civile in caso d'emergenza.

È stata accolta positivamente l'intenzione del capo del DFGP di far elaborare una strategia globale interdisciplinare, a tutti i livelli politici del Paese, sulle responsabilità e i mezzi per far fronte alle catastrofi industriali o naturali. Il progetto in questione è considerato una premessa importante per ottenere ulteriori miglioramenti. A tale proposito è necessario rendersi conto che la protezione civile costituisce soltanto uno dei mezzi che potrebbero essere utilizzati dai Cantoni e dai Comuni in caso di catastrofi di questo tipo.

Dipartimento Federale di Giustizia e Polizia  
Servizio informazione e stampa